

B E G R Ü N D U N G
M I T
U M W E L T B E R I C H T
Z U M

DECKBLATT NR. 14
ZUM
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER GEMEINDE ERHARTING
im Rahmen der Aufstellung des
Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung
„Solarpark Ödmühle Fl.-Nr. 1219“

Gemarkung Erharting
Gemeinde Erharting



Landkreis:
Regierungsbezirk:

Mühldorf am Inn
Oberbayern

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Allgemeines.....	4
2. Lage.....	4
3. Planungsgrundlagen für die kommunale Bauleitplanung.....	6
3.1 Vorgaben aus der Raumordnung.....	6
3.2 Schutzgebiete gemäß Europarecht (NATURA 2000).....	9
3.3 Schutzgebiete gemäß nationalem Recht.....	9
3.4 Biotopkartierung Bayern.....	11
3.5 Bindung BNatSchG und BayNatSchG.....	12
3.6 Überschwemmungsgebiete, Hochwasser und Starkregen.....	13
3.7 Wassersensibler Bereich.....	14
3.8 Wasserschutz und Quellenschutz.....	15
3.9 Bindung und Vorgaben aus dem Denkmalschutzrecht.....	16
3.10 Bindung und Vorgaben aus dem Naturschutz.....	17
3.11 Aussagen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans.....	18
4. Änderungen im Planbereich und Auswirkungen auf die Erschließung.....	18
4.1 Anlass.....	18
4.2 Planungsidee.....	19
4.3 Straßen und Wegeanbindungen.....	19
4.4 Wasserversorgung.....	20
4.5 Abwasserbeseitigung.....	20
4.6 Stromversorgung.....	20
4.7 Telekommunikation.....	20
4.8 Abfallentsorgung.....	20
4.9 Altlasten.....	21
5. Immissionsschutz.....	21

6.	Blendwirkung / Oberflächentemperatur	21
7.	Klimaschutz und Klimaanpassung	22
8.	Grünordnerische Maßnahmen	23
9.	Nachfolgenutzung	25
10.	Umweltbericht	26
10.1	Allgemeines	26
10.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die 14. Änderung des Flächennutzungsplans von Bedeutung sind, und der Art wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Änderung berücksichtigt wurden	27
10.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	29
10.4	Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands)	34
10.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtaufstellung des Deckblattes zum gültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	42
10.6	Alternative Planungsmöglichkeiten	42
10.7	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	42
10.8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	42
10.9	Zusammenfassung	42
	Literaturverzeichnis	44
	Abbildungsverzeichnis	44

1. Allgemeines

Die Gemeinde Erharting beabsichtigt den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan im Bereich der Gemarkung Erharting durch das Deckblatt Nr. 14 zu überarbeiten und die Flächen zukünftig als Sondergebiet für Anlagen für Sonnenenergienutzung darzustellen. Damit soll für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen die planungsrechtliche Grundlage geschaffen und die Flächen dahingehend geordnet werden.

Die geplante PV-Freiflächenanlage befindet sich nordwestlich der Autobahnabfahrt „Mühdorf Nord“ im Westen von Erharting.

Im bestehenden Flächennutzungsplan sind die beanspruchten Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist seit 1988 rechtswirksam. Daher ist die Trasse für die Autobahn A 94 noch als Planung dargestellt. Im Zuge des Ausbaus der Autobahn mit der Abfahrt „Mühdorf Nord“ wurde in diesem Bereich auch der Verlauf der Bundesstraße 299 geringfügig verändert.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "Solarpark Ödmühle Fl.-Nr. 1219" aufgestellt.

2. Lage

Die geplante PV-Freiflächenanlage befindet sich nordwestlich der Autobahnabfahrt „Mühdorf Nord“ im Westen von Erharting. Die nächstgelegene Wohnbebauung unmittelbar östlich der Bundesstraße B 299 befindet im Weiler Ödmühle, ca. 60 m nordöstlich der Planungsfläche.

Die Planungsfläche wird im Osten und im Süden durch einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg begrenzt. Parallel zu diesem Weg verlaufen die Bundesstraße B 299 und die Autobahn A 94. Im Umfeld schließen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Ackerflächen) an. Im Norden verläuft die Isen, ein Gewässer 1. Ordnung, mit einem gewässerbegleitenden Gehölzstreifen. Die nähere Umgebung wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt.

Die Planungsfläche wird derzeit als Ackerfläche intensiv genutzt.

Nach der Gliederung Bayerns in Verwaltungsregionen befindet sich die Gemeinde Erharting in der Region 18 – Südostoberbayern. Erharting ist als allgemeiner ländlicher Raum mit besonderem Handlungsbedarf (Kreisregion) dargestellt.¹

Die Planungsfläche ist als relativ eben, im Mittel bei ca. 402,5 m ü. NHN, anzusprechen und fällt in Richtung Norden lediglich um ca. 1-2 m ab. Die topographischen und räumlichen Gegebenheiten bestimmen wesentlich den Planungsanlass, die Planungsinhalte und den Zweck der Planung.

¹ (Regionalplan 18 - Südostoberbayern, 2020)

Übersichtslageplan, ohne Maßstab



Abb. 1: Luftbild mit Lage der Planungsflächen (roter Kreis); (BayernAtlas 2024),
Darstellung unmaßstäblich

3. Planungsgrundlagen für die kommunale Bauleitplanung

3.1 Vorgaben aus der Raumordnung

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Die Gemeinde Erharting ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern als Raum mit besonderem Handlungsbedarf (Kreisregion) eingeordnet.²

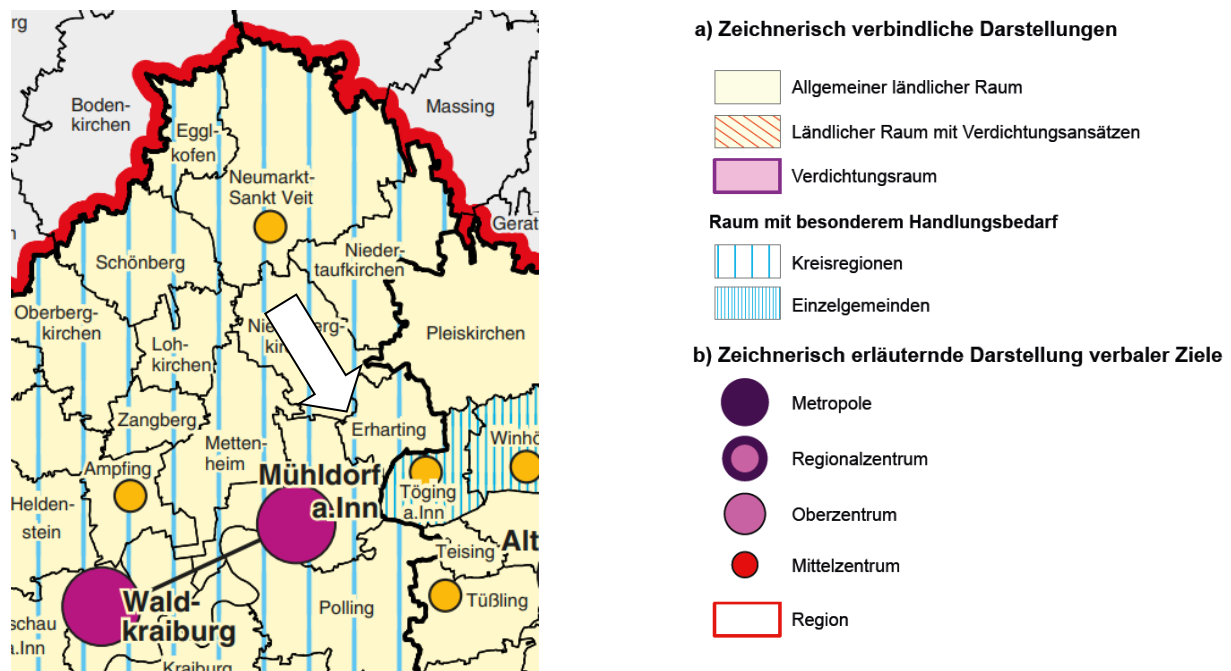


Abb. 2: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan; (Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023), Darstellung unmaßstäblich

Zur Schaffung von gleichwertigen und gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen hat das Landesentwicklungsprogramm folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur raumstrukturellen Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume formuliert:

1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns
 - 1.3 Klimawandel
 - 1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

 - die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien
6. Energieversorgung
 - 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur
 - 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

² (Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), 2023)

- (G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere
- Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung,
 - Energienetze sowie
 - Energiespeicher.
- 6.2 Erneuerbare Energien
- 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien
- (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- 6.2.3 Photovoltaik
- (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen).

Regionalplan

Nach der Gliederung Bayerns in Verwaltungsregionen befindet sich die Gemeinde Erharting in der Region 18 – Südostoberbayern. Erharting ist als allgemeiner ländlicher Raum mit besonderem Handlungsbedarf (Kreisregion) dargestellt.³

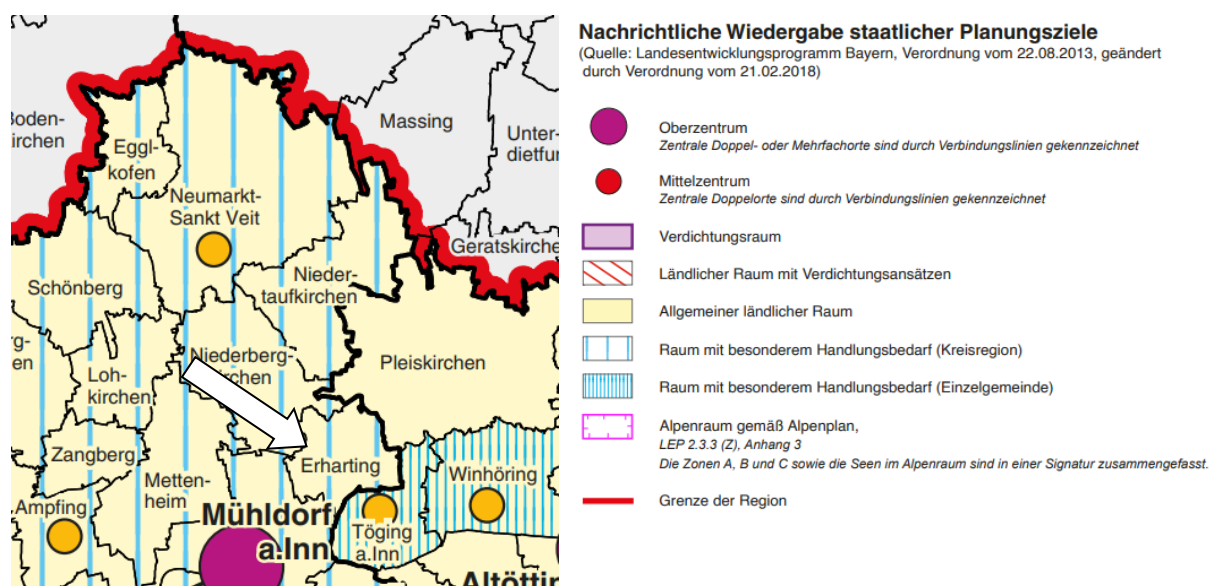


Abb. 3: Auszug aus dem Regionalplan 18 – Region Südostoberbayern, Karte 1 – Raumstruktur; Darstellung unmaßstäblich

Gemäß Regionalplan 18 sind für das Plangebiet folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu berücksichtigen:

Teil B: Fachliche Festlegungen

- V. Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Energieversorgung und Abfallwirtschaft
- 1 (G) Die Wirtschaftskraft der Region Südostoberbayern soll nachhaltig entwickelt, ausgebaut und gestärkt werden. In allen Teilräumen der

³ (Regionalplan 18 - Südostoberbayern, 2020)

Region soll eine angemessene Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ermöglicht werden.

7. *Energieversorgung*

7.1 (Z) *Die Energieversorgung der Region soll flächendeckend gesichert bleiben. Die weitere Entwicklung soll sich nachhaltig vollziehen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, die Energienachfrage zu verringern und verstärkt erneuerbare Energiequellen zu nutzen.*

7.2 Z *Neben der Energieeinsparung kommt der Kraft-Wärme-Kopplung und der Energieerzeugung durch Biomasse, Erdwärme, Sonnenenergie, Umweltwärme, Wasserkraft und Windkraft in der Region besondere Bedeutung zu.*

Die Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans betreffen und begründen die Planungsinteressen der Gemeinde Erharting. Sowohl im Landesentwicklungsprogramm als auch im Regionalplan werden klare Zielvorgaben zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien getroffen.

Gemäß EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) von 2023 sollen vor allem vorbelastete Flächen, Konversionsflächen und Flächen in einem 200 m breiten Korridor beidseitig von Autobahnen und Bahnlinien als Standorte für Flächenphotovoltaik genutzt werden.

Die Möglichkeit, auf Flächen in einem 200 m breiten Korridor beidseitig von Autobahnen und Bahnlinien Photovoltaikanlagen zu errichten, wurde mit der Freiflächenphotovoltaikanlage, die als privilegierte Anlage errichtet wurde, ausgeschöpft. Eine weitere Planungsfläche grenzt unmittelbar daran an und befindet sich innerhalb der durch das EEG 2023 bestätigten Flächenkulisse (500 m beidseitig von Autobahnen), für die eine Vergütung nach Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen werden kann. Gerade entlang von Autobahnen und Schienenwegen sollte dem Klimaschutzziel und den möglichen Erweiterungsmöglichkeiten entsprochen und dieses Flächen innerhalb dieses Korridors als Solarfreiflächen ausgewiesen werden.

Zusätzlich ist der bereits im EEG 2023 definierte Grundsatz des „überragenden öffentlichen Interesses“ für Planungsfläche anzuwenden.

Gemäß EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen *„im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“*⁴ (§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, EEG 2023)

Grundsätzlich ist es ein Ziel der Raumordnung, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z), um den Anteil der erneuerbaren Energien am bayerischen Stromverbrauch zu erhöhen. Diesem übergeordneten Ziel soll das geplante Vorhaben vorrangig dienen. Die Gemeinde ist bestrebt, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung im Gemeindegebiet möglichst zeitnah zu erhöhen und somit einen Beitrag für die aktuell angestrebte Energiewende zu leisten.

⁴ (EEG 2023 (Erneuerbare Energien Gesetz) , 2024)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass wesentliche Ziele und Grundsätze durch die geplanten Sondergebietsausweisungen erfüllt werden können.

3.2 Schutzgebiete gemäß Europarecht (NATURA 2000)

Im Planungsgebiet befinden sich weder Schutzgebiete der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiet) noch der Vogelschutz-Richtlinie (SPA-Gebiet).

Da keine Schutzgebiete gemäß Europarecht direkt betroffen sind, ist nicht von einer Beeinflussung der durch die einzelnen Schutzgebiete geschützten Arten, sowie der Wechselwirkung der Schutzgebiete untereinander, zugehen.

3.3 Schutzgebiete gemäß nationalem Recht

Das Planungsgebiet befindet sich weder in einem Naturpark, einem Nationalpark, einem Landschaftsschutzgebiet noch einem Naturschutzgebiet.⁵

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets für die Wasserversorgung der Stadt Töging a. Inn.

In diesem Zusammenhang wurde vom Bauwerber bereits ein Ausnahmeantrag gestellt. Mit dem Bescheid vom 25.01.2024 (Aktenzeichen 6420.01-19/24) wurde durch das Landratsamt Mühldorf, Bereich Wasserrecht, die entsprechende Befreiung erteilt.

Durch das geplante Vorhaben ist von keiner Beeinflussung des Grundwassers auszugehen.

Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht im Bereich des Planungsgebiets.

Eine Beeinflussung von Schutzgebieten gemäß nationalem Recht durch das Bauvorhaben kann ausgeschlossen werden.

⁵ (FINWeb (2024) - Bayerische Landesamt für Umwelt, 2024)



*Abb. 4: Luftbild mit Darstellung der Schutzgebiete nach nationalem Recht; (FINWeb 2024),
hier: Trinkwasserschutzgebiet
Darstellung unmaßstäblich*

3.4 Biotopkartierung Bayern

Die Gehölze nördlich der Planungsfläche sind als Biotope kartiert. In diesem Bereich ist die Isen als „stark verändert“ in der Gewässerstrukturkartierung verzeichnet⁶.

Es handelt sich um *Auwälder, Gewässer-Begleitgehölze und Röhricht entlang von Restwasserstrecke und Ausleitung der Isen nördlich von Frixing bis Erharting (7741-1042)*. Das Biotop ist in den Biotoptyp „Gewässer-Begleitgehölz, linear“ einzustufen.⁷

Es handelt sich dabei um keinen Biotoptyp, der nach § 30 BNatSchG besonders geschützt ist.

Eine Beeinträchtigung des Biotops wird durch entsprechende Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung (Parallelverfahren) verhindert.

Im Planungsgebiet sowie in direkt angrenzender Umgebung befinden sich außer den gewässerbegleitenden Biotopen an der Isen keine amtlich kartierten Biotope oder Öko- bzw. Ausgleichsflächen.⁸



Abb. 5: Luftbild mit Darstellung der amtlich kartierten Biotope und Ökoflächen; (BayernAtlas 2024), Darstellung unmaßstäblich

Rosa: amtlich kartierte Biotope
Grün gestreift: Ökoflächenkataster – Ausgleichsfläche

⁶ (UmweltAtlas, Bayerisches Staatsministerium für Finanzen und Heimat, 2024)

⁷ (FINWeb (2024) - Bayerische Landesamt für Umwelt, 2024)

⁸ (FINWeb (2024) - Bayerische Landesamt für Umwelt, 2024)

3.5 Bindung BNatSchG und BayNatSchG

Zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen zählen⁹:

- 1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,*
- 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,*
- 3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,*
- 4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,*
- 5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,*
- 6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna, sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.*

Im Bereich des Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Erharting sind keine Biotope, die gemäß BNatSchG § 30 bzw. Art. 16 BayNatSchG i. V. m. § 39 BNatSchG unter Schutz stehen, vorhanden.

Ergänzend zu den im § 30 BNatSchG genannten Biotopen sind noch folgende gesetzlich geschützten Biotope in Verbindung mit BayNatSchG gem. Art. 23 Abs.

1 BayNatSchG zu betrachten¹⁰:

- 1. Landröhrichte, Pfeifengraswiesen,*
- 2. Moorwälder,*
- 3. wärmeliebende Säume,*
- 4. Magerrasen, Felsheiden,*
- 5. alpine Hochstaudenfluren,*
- 6. extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind und*
- 7. arten- und strukturreiches Dauergrünland.*

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Strukturen vorhanden, die als Biotop im Sinne des Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG eingeordnet werden können.

⁹ (BNatSchG, 2022)

¹⁰ (BayNatSchG, 2022)

3.6 Überschwemmungsgebiete, Hochwasser und Starkregen

An Hand der Karte des UmweltAtlas Bayern¹¹ ist die Lage und Ausdehnung der Schutzgebiete und das festgesetzte Überschwemmungsgebiet im Gemeindegebiet von Erharting erkennbar. Nördlich der Planungsfläche befindet sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Isen, das in kleinen Bereichen in den Geltungsbereich hineinragt. Die Ausdehnung des Überschwemmungsgebiets entspricht gemäß Geodaten den Hochwassergefahrenflächen HQ100.

In diesem Bereich wird im Bebauungsplan (Parallelverfahren) festgesetzt, dass Auffüllungen und jegliche Baumaßnahmen unzulässig sind.



Abb. 6: Luftbild mit Darstellung der Hochwassergefahrenflächen und Überschwemmungsgebiete; (BayernAtlas 2024), Darstellung unmaßstäblich

Ergänzend dazu ist auf mögliche **Starkniederschlagsereignisse** hinzuweisen. Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Auch im Planungsgebiet können bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionserscheinungen auftreten. Dabei ist auch das von außen dem Planungsgebiet zufließende Wasser zu beachten.

¹¹ (UmweltAtlas, Bayerisches Staatsministerium für Finanzen und Heimat, 2024)

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen auf Ober- bzw. Unterlieger führt. Auf § 37 WHG wird daher verwiesen.

Die Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums ist zu beachten (www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser). Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden. Bau- und / oder Niederschlagswasser ist im Zuge der Errichtung und des Betriebs des Vorhabens nicht auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke zu leiten.

3.7 Wassersensibler Bereich

Wassersensible Bereiche sind Standorte, die vom Wasser beeinflusst werden. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch

- über die Ufer tretende Flüsse und Bäche,
- zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder
- zeitweise hoch anstehendes Grundwasser.

Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei dieser Fläche nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein kleines oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken.

An Hand der Karte des BayernAtlas¹² ist die Lage und Ausdehnung des wassersensiblen Bereiches erkennbar. Daraus ist ersichtlich, dass sich das Planungsgebiet in einem wassersensiblen Bereich befindet.

¹² (BayernAtlas, BayernAtlas, 2024)



Abb. 7: Luftbild mit Darstellung der wassersensiblen Bereiche; (BayernAtlas 2024), Darstellung unmaßstäblich

Hellbraun: wassersensibler Bereich

Die o.a. Empfehlungen zu den Starkniederschlagsereignissen sind daher zu beachten.

3.8 Wasserschutz und Quellenschutz

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets für die Wasserversorgung der Stadt Töging a. Inn¹³. In diesem Zusammenhang wurde vom Bauwerber bereits ein Ausnahmeantrag gestellt.

Mit dem Bescheid vom 25.01.2024 (Aktenzeichen 6420.01-19/24) wurde durch das Landratsamt Mühldorf, Bereich Wasserrecht, die entsprechende Befreiung erteilt.

Durch das geplante Vorhaben ist von keiner Beeinflussung des Grundwassers auszugehen.

¹³ (BayernAtlas, BayernAtlas, 2024)

3.9 Bindung und Vorgaben aus dem Denkmalschutzrecht

Innerhalb des Geltungsbereiches des Deckblattes Nr. 14 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Erharting befindet sich gem. BayernAtlas¹⁴ das Bodendenkmal D-1-7741-0151, eine „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Hallstattzeit und der Latènezeit“.

Dieses Bodendenkmal liegt innerhalb des Geltungsbereichs der aktuellen Planung im Bereich der PV-Anlage, die als privilegiertes Bauvorhaben gemäß §35 BauGB innerhalb des dafür geltenden Korridors von 200 m gemessen ab der Fahrbahnkante der Autobahn, errichtet wurde. **Dieses Bodendenkmal wird nachrichtlich im Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan dargestellt.**

Bei der Bauausführung dieser Maßnahmen wurde bereits eine denkmalrechtliche Erlaubnis eingeholt. Die bereits durchgeführten Baumaßnahmen wurden durch das Denkmalamt begleitet.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch die aktuelle Planung eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern nicht zu erwarten ist.

Für weitere Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde sind gemäß Art. 8 DSchG meldepflichtig an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.

Ca. 170 m nördlich der Planungsfläche befindet sich denkmalgeschützte Gebäude im Bereich des Anwesens Ödmühle 3 (D-1-83-116-9: „*Stadel, Ostflügel des ehem. Vierseithofes, Massivbau mit Halbwalmdach, bez. 1847; südlich eintenniger Stadel, Giebel mit Gitterbundwerk, Mitte 19. Jh.*“ und D-1-83-116-8: „*Marienkappelle, Massivbau mit Putzgliederung und halbrundem Schluss, 1. Hälfte 19. Jh.; mit Ausstattung.*“).

Für Baudenkmäler gibt es besondere Schutzbestimmungen gemäß der Artikel 4 bis 6 DSchG. In diesem Fall ist zu beurteilen, ob sich die geplante Bebauung auf das Erscheinungsbild der Baudenkmäler auswirkt. Dabei spielt es laut Gesetz eine Rolle, ob das geplante Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals / Ensembles führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen (Art. 6 Abs. 2 DSchG).

Die benannten denkmalgeschützten Gebäude liegen nördlich der Isen. Zwischen diesen denkmalgeschützten Gebäuden und der geplanten Bebauung mit der Freiflächenphotovoltaik befindet sich die Isen mit uferbegleitendem Baumbestand sowie weitere geschlossen Gehölzbestände. Daher besteht keine Sichtbeziehung zur Planungsfläche. Durch diese räumliche Trennung und die dazwischenliegenden

¹⁴ (BayernAtlas, BayernAtlas, 2024)

den Gehölze ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen. Die Planungsfläche befindet sich in einem ausreichenden Abstand zu den benannten Baudenkmalern, so dass keine baubedingten oder anderweitigen Beeinflussungen stattfinden. Die Erheblichkeit des Vorhabens auf das Baudenkmal wird als sehr gering eingeschätzt.

Bezogen auf die Einzelbaudenkmäler ist somit keine Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung mit den getroffenen Festsetzungen zu erwarten.

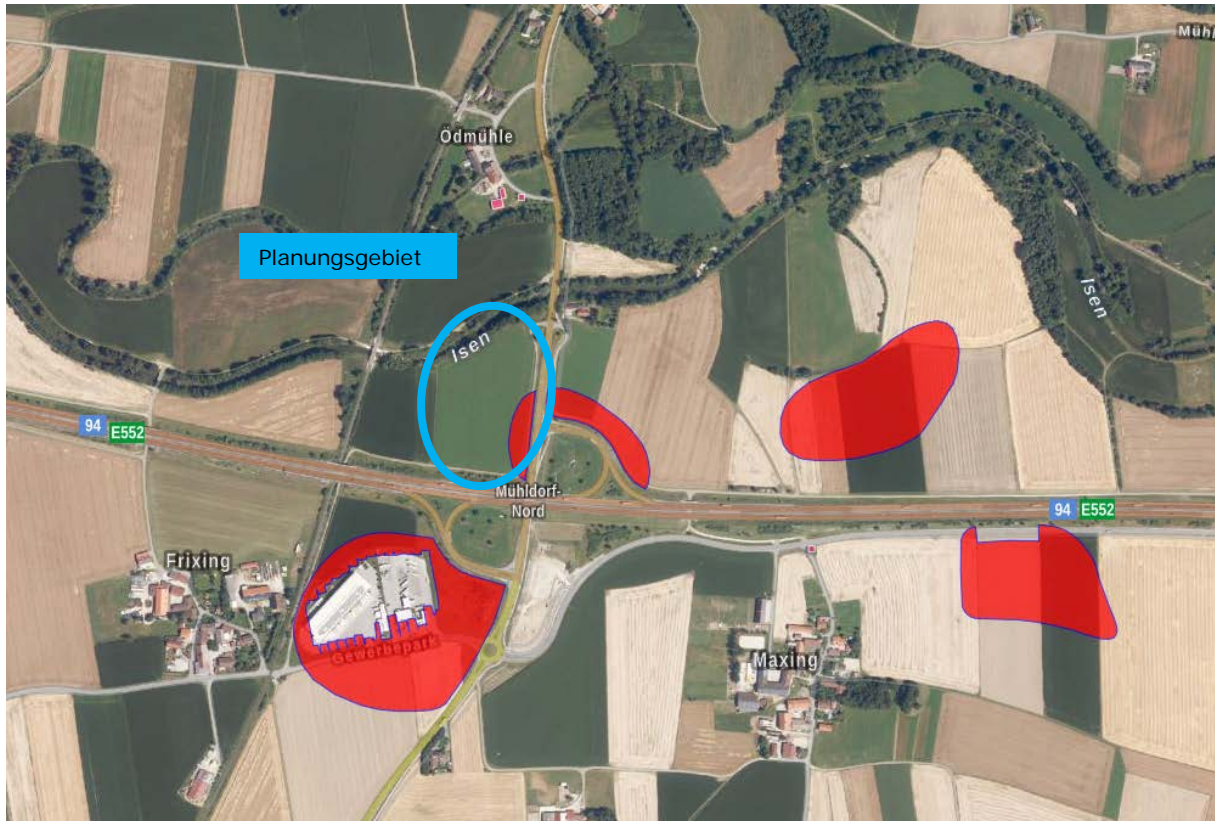


Abb. 8: Luftbild mit Darstellung der Bau- und Bodendenkmäler; (BayernAtlas 2024), Darstellung unmaßstäblich

Rot: Bodendenkmal – in der Darstellung nicht vorhanden

Pink: Baudenkmal

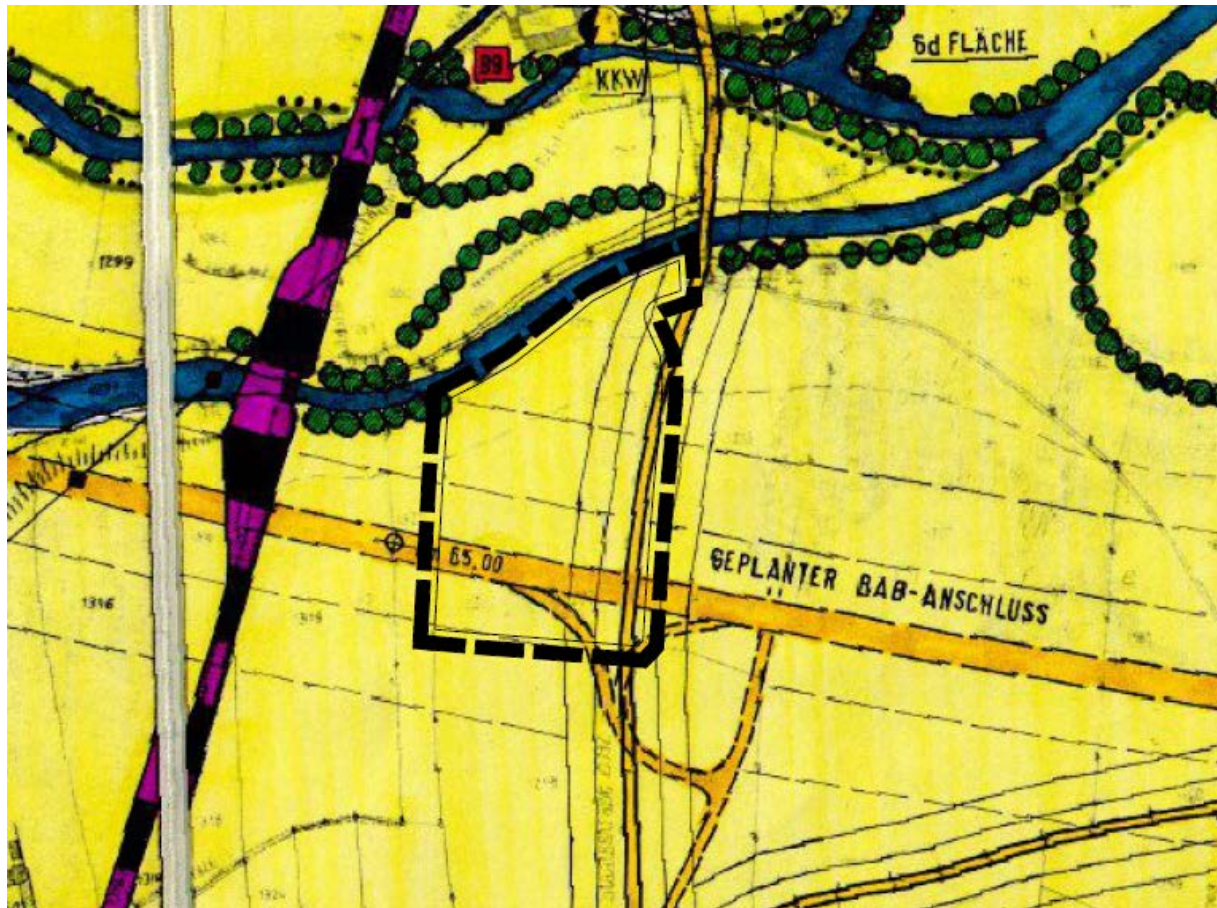
3.10 Bindung und Vorgaben aus dem Naturschutz

Spätestens seit der Novellierung des Baugesetzbuches muss bereits mit dem Flächennutzungsplan die Vermeidung von Eingriffen und die Entwicklung von Ausgleichskonzepten einbezogen werden. So ist die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen der Aufstellung des Deckblatts Nr. 14 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Erharting überschlägig bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung abzuhandeln.

Ebenso ist in einem eigenen Punkt der Begründung im Umweltbericht die Auswirkungen der vorbereitenden Bauleitplanung zusammenfassend darzulegen.

3.11 Aussagen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans

Der derzeit geltende, rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Erharting stellt das Planungsgebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Ebenso ist noch der ursprünglich geplante Trassenverlauf der Autobahn BAB A94 sowie die ursprüngliche Anschlussstelle der Bundesstraße B 299 dargestellt. Realisiert wurden die beiden Verkehrstrassen jedoch südlich bzw. östlich des Geltungsbereichs des Deckblatts.



*Abb. 9: Ausschnitt aus dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Erharting
Umgriff der aktuellen Änderung des FNP in schwarz, Darstellung unmaßstäblich*

4. Änderungen im Planbereich und Auswirkungen auf die Erschließung

4.1 Anlass

Der derzeit geltende, rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Erharting stellt das Planungsgebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche dar

Planungsabsicht der Gemeinde Erharting ist, durch die Änderung in der Darstellung von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zu einem sonstigen Sondergebiet

(gem. § 11 BauNVO) für Anlagen für Sonnenenergienutzung für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage die planungsrechtliche Grundlage für deren Errichtung zu schaffen.

In dem 200 m breiten Korridor entlang der Autobahn wurde die Freiflächenphotovoltaik als privilegierte Anlage errichtet. Die darüberhinausgehende Planungsfläche (> 200 m Abstand) grenzt unmittelbar daran an und befindet sich innerhalb der durch das EEG 2023 bestätigten Flächenkulisse (500 m beidseits von Autobahnen), für die eine Vergütung nach Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen werden kann. Gerade entlang von Autobahnen und Schienenwegen sollte dem Klimaschutzziel und den möglichen Erweiterungsmöglichkeiten entsprochen und dieses Flächen innerhalb dieses Korridors als Solarfreiflächen ausgewiesen werden. Diese darüberhinausgehende Fläche bedarf einer bauleitplanerischen Überarbeitung.

Im Flächennutzungsplan soll konsequenterweise die gesamte Fläche dargestellt werden. **Das Bodendenkmal D-1-7741-0151, welches teilweise im Geltungsbereich liegt, wird nachrichtlich im Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan dargestellt.**

Daher ist eine Anpassung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Erharting erforderlich. Diese Anpassung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Solarpark Ödmühle Fl.-Nr. 1219".

4.2 Planungsidee

Das gesamte Planungsgebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt eine Größe von ca. 3,4 ha.

Das Planungsgebiet umfasst die gesamte Flur-Nr. 1219, Gemarkung Erharting.

4.3 Straßen und Wegeanbindungen

Die Planungsfläche wird über den Wirtschaftsweg auf Flur-Nr. 1219/3, Gemarkung Erharting, erschlossen.

**Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen gilt gemäß §9 Abs. 1 FStrG für sämtliche bauliche Anlagen (auch Parkplätze) bis 20m Abstand, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, ein Bauverbot.
Einer direkten Erschließung über die Bundesstraße ist nicht zulässig.**

Wirtschaftswege

Die umliegenden Wirtschaftswege bleiben unverändert. Eine Bewirtschaftung der umliegenden Felder ist daher auch weiterhin uneingeschränkt möglich.

4.4 Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung des Plangebietes ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht erforderlich.

4.5 Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser

Eine Abwasserentsorgung des Plangebietes ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht erforderlich.

Oberflächenwasser

Auf Grund der speziellen Nutzung ist nicht mit einem vermehrten Oberflächenwasseranfall zu rechnen.

Auf Grund der im Bebauungsplan festgesetzten aufgeständerten Bauweise und Gründung mit Einzelfundamenten, bleibt die Möglichkeit des ungehinderten Oberflächenwasserabflusses und einer breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers erhalten. Dadurch kann sich die Vegetation auch unterhalb der Solarmodule entwickeln. Durch diese Vorsorge und durch die Festsetzung, dass erforderliche Betriebswege, Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässig zu befestigen sind, wird die Bodenversiegelung im Plangebiet auf die Flächen für Betriebsgebäude beschränkt. Deshalb ist auch keine Planung bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung erforderlich.

Auch wenn bei Starkregenereignissen durch die Solarpaneele eine lokale Abflusskonzentration stattfinden könnte, ist keine Verstärkung der Erosion des Bodens zu erwarten, da das Planungsgelände relativ eben ist.

4.6 Stromversorgung

Eine Stromversorgung des Planungsgebietes ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht notwendig. Die Einspeisung in das Stromnetz wurde beantragt.

4.7 Telekommunikation

Eine Telekommunikationsversorgung des Planungsgebietes ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht notwendig.

4.8 Abfallentsorgung

Eine Abfallentsorgung des Planungsgebietes ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht notwendig.

4.9 Altlasten

Auf den hier überplanten Flächen sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Altlasten vorhanden oder bekannt und es gibt keine Hinweise auf anderweitige Bodenkontaminationen.

Die Untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG), falls bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder auf eine Altablagerung deuten. Die Erdarbeiten sind in diesem Fall unverzüglich in diesem Bereich zu unterbrechen.

5. Immissionsschutz

Lärm

Das Planungsgebiet ist im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird die Fläche des Planungsgebietes nun als Sondergebiet für Anlagen für Sonnenenergienutzung dargestellt.

Von der geplanten Freiflächen-Photovoltaik gehen keine Immissionen aus, noch ist die vorgesehene Nutzung immissionsrechtlich zu schützen.

Staub / Geruch

Von zusätzlichen Staub- und Geruchbelastungen ist nicht auszugehen.

6. Blendwirkung / Oberflächentemperatur

Die Oberfläche der Solarmodule zielt aus energetischen Gründen auf eine möglichst geringe Energieabstrahlung hin, das heißt, dass sich sowohl die Lichtabstrahlung als auch die Oberflächentemperatur in möglichst geringem Rahmen bewegen müssen. Da die Module in der Regel nach Süden ausgerichtet werden, sind nur in diese Richtung Reflexionen zu erwarten.

Da die Autobahn BAB A 94 um ca. 5 m höher liegt, sind keine Reflexionen zu erwarten. Eine Blendung des Verkehrs auf der Bundesstraße B299 kann ebenfalls weitgehend ausgeschlossen werden, da durch die Südausrichtung der Module keine Blendung der östlich gelegenen Straße erfolgen wird.

Durch die im Bebauungsplan geplante 3-reihige Eingrünung entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze wird eine mögliche Blendwirkung zusätzlich minimiert.

Die nächstgelegene Wohnbebauung in Ödmühle 1 und 2 befindet sich ca. 60 m nordöstlich der Planungsfläche. Durch die Nordlage kann hier eine Blendwirkung ausgeschlossen werden.



Abb. 10: Luftbild mit Darstellung der Höhenschichtlinien; (BayernAtlas 2024),
Darstellung unmaßstäblich

Nach dem LAI-Papier (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen) brauchen Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden. Eine senkrechte Anordnung der Photovoltaikmodule ist nicht vorgesehen.

7. Klimaschutz und Klimaanpassung

Im nachfolgenden weiterführenden Bauleitplanverfahren werden konkrete Maßnahmen benannt, die zum Schutz des Klimas im Bereich des Planungsgebietes

berücksichtigt werden. Die konkreten Maßnahmen werden im späteren Bauleitplanverfahren aufgeführt.

Der politischen Vorgabe bezüglich des Klimaschutzes und damit auch u.a. die Nutzung erneuerbare Energien weiter voranzutreiben, kann damit Rechnung getragen werden.

8. Grünordnerische Maßnahmen

Die bauliche Nutzung von Freiflächen führt durch ihren Flächenverbrauch, durch die Veränderung von Oberflächengestalt und Bodenstruktur, sowie durch Versiegelung im geplanten Sondergebiet zu einer Veränderung des derzeitigen Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Sinne des § 14 BNatSchG.

Auf der Ebene der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung ist überschlüssig die Eingriffsregelung abzuhandeln.

Im Rahmen dieses Verfahrens wird bereits eine grobe Abhandlung der Eingriffsregelung nach dem vom Bay. Staatsministerium für Landesentwicklung u. Umweltfragen herausgegebenen Leitfaden (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung) vollzogen, siehe nachfolgende Tabelle:

Darstellung der Eingriffsregelung mit vorläufigem Kompensationsbedarf:

Geplante Nutzung	Sondergebiet für Anlagen der Sonnenenergienutzung
im Plan	nordwestlich der Autobahnabfahrt „Mühldorf Nord“ im Westen von Erharting
Flurnummern	Flur-Nr. 1219, Gemarkung Erharting
Größe des Deckblattes in ha	ca. 3,4 ha gesamt
Erwartete Grundflächenzahl (GRZ)	GRZ 0,5 bzw. Definition einer genauen Grundfläche; wird im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne festgelegt
Empfindlichkeitsstufe des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes	geringe bis mittlere Bedeutung
Begründung	Es handelt sich bei den Flächen um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen). Durch diese spezielle Nutzung der Flächen wird nur in sehr geringen Umfang in die Schutzgüter Arten- und Lebensräume, Boden, Wasser und Klima eingegriffen.

erwarteter durchschnittliche Kompensationsfaktor	<p>Wird im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne festgelegt.</p> <p>Bezüglich der Eingriffsregelung wird das Schreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ (Stand 10.12.2021) herangezogen.</p> <p>Sofern die in dem Schreiben benannten Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung realisiert werden können, ergibt sich kein Ausgleichsbedarf, ansonsten ist die erforderliche Ausgleichsfläche in der verbindlichen Bauleitplanung nachzuweisen.</p>
erwarteter Kompensationsbedarf (in ha)	wird im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne ermittelt.
empfohlenes Kompensationsmodell	entfällt

Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist durch die Kriterien, die im Schreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ (Stand 10.12.2021) benannt wurden, nachzuweisen, dass keine Ausgleichsbedarf besteht.

Andernfalls ist eine flächenscharfe Abhandlung der Eingriffsregelung erforderlich, ebenso wie die Zuordnung des Ausgleichsfaktors aus der angegebenen Faktorenschere, die genaue Berechnung des Ausgleichsbedarfes und die flächenscharfe Zuordnung von Ausgleichsflächen mit den geplanten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung.

9. Nachfolgenutzung

Nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung sind alle Anlagenteile und Betriebsgebäude abzubauen und der ursprüngliche Zustand des Geländes wieder herzustellen. Die Fläche wird wieder ihrer ursprünglichen Nutzung (landwirtschaftliche Ackerfläche) zugeführt. Ebenso sind eventuell erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur in dem Zeitraum der Nutzung zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

10. Umweltbericht

10.1 Allgemeines

Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Die geplante PV-Freiflächenanlage befindet sich nordwestlich der Autobahnabfahrt „Mühdorf Nord“ im Westen von Erharting. Die nächstgelegene Wohnbebauung unmittelbar östlich der Bundesstraße B 299 befindet im Weiler Ödmühle, ca. 60 m nordöstlich der Planungsfläche.

Die Planungsfläche wird im Osten und im Süden durch einen landwirtschaftlichen Weg begrenzt. Parallel zu diesen Wegen verlaufen die Bundesstraße B 299 und die Autobahn A 94. Im Umfeld schließen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Ackerflächen) an. Im Norden verläuft die Isen, ein Gewässer 1. Ordnung, mit einem gewässerbegleitenden Gehölzstreifen. Die nähere Umgebung wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt.

Die Planungsfläche wird derzeit als Ackerfläche intensiv genutzt.

Die Planungsfläche ist als relativ eben, im Mittel bei ca. 402,5 m ü. NHN, anzusprechen und fällt in Richtung Norden lediglich um ca. 1-2 m ab. Die topographischen und räumlichen Gegebenheiten bestimmen wesentlich den Planungsanlass, die Planungsinhalte und den Zweck der Planung.

Ziele der übergeordneten Bauleitplanung und vorgesehene Nutzungskonzept

Inhalt und Ziele

Der Gemeinderat von Erharting hat am 17.04.2024 beschlossen, den derzeit rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan durch das Deckblatt Nr. 14 zu überarbeiten. Der wesentliche Inhalt des Deckblattes besteht darin, die Planungsfläche als Sondergebiet für Anlagen für Sonnenenergienutzung darzustellen.

Das wesentliche Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist die städtebauliche Ordnung der Fläche sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für den Betreiber der Photovoltaikanlage.

Diese Flächen werden im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren mit den städtebaulich notwendigen Planaussagen versehen, um Konflikte in der Nutzung zu den umgrenzenden Gebieten zu vermeiden.

Mit dem Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Erharting werden dargestellt:

- die Lage und die Ausdehnung des Sondergebietes für Anlagen für Sonnenenergienutzung
- die Lage und die Ausdehnung des Bodendenkmals (nachrichtlich)

10.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die 14. Änderung des Flächennutzungsplans von Bedeutung sind, und der Art wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Änderung berücksichtigt wurden

Ziele der Raumordnung

Nach der Gliederung Bayerns in Verwaltungsregionen befindet sich die Gemeinde Erharting in der Region 18 – Südostoberbayern. Erharting ist als allgemeiner ländlicher Raum mit besonderem Handlungsbedarf (Kreisregion) dargestellt.¹⁵

Der Regionalplan der Region 18 sieht folgende Ziele und Grundsätze vor:

- nachhaltige Einwicklung der Wirtschaftskraft der Region Südostoberbayern
- Sicherung der flächendeckenden Energieversorgung der Region
- verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien

Die Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans betreffen und begründen die Planungsinteressen der Gemeinde Erharting. Sowohl im Landesentwicklungsprogramm als auch im Regionalplan werden klare Zielvorgaben zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien getroffen.

¹⁵ (Regionalplan 18 - Südostoberbayern, 2020)

Bisherige Vorgaben und Ziele des Flächennutzungsplans

Der derzeit geltende, rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt das Planungsgebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche dar.

	Ziele des Umweltschutzes	nach Fachgesetz, Fachplan	Berücksichtigung bei Aufstellung des Deckblatts Nr. 14 zum Flächennutzungsplan
1	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	§ 1 a Abs. 2 BauGB	<ul style="list-style-type: none">- Ausweisung eines Sondergebietes überwiegend im 200 m-Korridor entlang der Autobahn- mit Ablauf der Nutzungsdauer Rückführung in die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung- Durch die Nutzungsänderung wird dem übergeordneten Grundsatz „nach sparsamen Umgang mit Grund und Boden“ entsprochen.- wegen der besonders geeigneten Lage und der Kriterien der Errichtung kann ggf. auf eine Ausgleichsfläche verzichtet werden
2	Retention betreffenden Oberflächenwasserabfluss	Wasserhaus-haltsrecht	Für die Flächen ist unter den aufgeständerten Modulen unversiegelter Boden mit einer Wiesenvegetation festgesetzt. Der Oberflächenabfluss wird daher durch diese Nutzung nicht verschärft, sondern durch die Umwandlung einer Ackerfläche in eine Wiesenfläche sogar eher verzögert.
3	Luftreinhaltung	Immissions-schutzrecht	Beeinträchtigungen bezüglich der Luftreinhaltung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind durch die Sondergebietsnutzung nicht zu erwarten.
4	Vermeidung von Lärm	Immissions-schutzrecht	Vom Sondergebiet ausgehend ist kein Lärm zu erwarten.
5	Vermeidung von Abfällen bzw. umweltgerechte Entsorgung von Abfällen	Abfallrecht	Altlastenverdachtsflächen sind auf der Fläche nicht bekannt. Aus dem Betrieb der Anlagen resultieren keine Abfälle und wenn doch, dann in sehr geringem Umfang.
6	Vermeidung bzw. umweltgerechte Entsorgung von Abwässern	Wasserhaus-haltsrecht	Für die Flächen ist unter den aufgeständerten Modulen unversiegelter Boden mit einer Wiesenvegetation festgesetzt. Der Oberflächenabfluss wird daher durch diese Nutzung nicht verschärft, sondern durch die Umwandlung einer Ackerfläche in eine Wiesenfläche sogar eher verzögert.
7	Erhalt schützenswerter Vegetationsbestände	Amtliche Biotop-kartierung	Die Gehölze unmittelbar nördlich der Planungsfläche sind als Biotope kartiert. Der über die Kartierungsfläche hinausgehende Gehölzbestand innerhalb der Planungsfläche wird im Bebauungs-

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Erharting

	Ziele des Umweltschutzes	nach Fachgesetz, Fachplan	Berücksichtigung bei Aufstellung des Deckblatts Nr. 14 zum Flächennutzungsplan
			plan zum Erhalt festgesetzt. Daher kann eine Beeinträchtigung des Biotops ausgeschlossen werden.
8	Schutz des Landschaftsbilds	Flächennutzungsplan	Die geplante Anlage wird durch randliche Gehölzpflanzungen eingegrünt, wobei darauf geachtet wurde, dass dies vor allem an den einsehbaren Seiten erfolgt. Für die Flächen ist unter den aufgeständerten Modulen unversiegelter Boden mit einer Wiesenvegetation festgesetzt. Durch das geplante Sondergebiet ergibt sich ein geringer Eingriff bezogen auf das Landschaftsbild, der zusätzlich durch Eingrünungsmaßnahmen minimiert werden kann.

10.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Untersuchungsrelevante Schutzgüter

Bewertung der Schutzgüter (Bestandssituation): Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit von Wasser, Boden, Fläche, Natur und Landschaft

Schutzgut	Leistungsfähigkeit			Empfindlichkeit			Gesamtbewertung			Bemerkungen
	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	
Arten- und Lebensräume		x			x			x		Auf Grund der überwiegenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche sind die Lebensgrundlagen für sämtliche Tiergruppen in diesem Lebensraum als relativ ungünstig zu bezeichnen. Die biologische Vielfalt (Biodiversität) auf diesen landwirtschaftlichen Flächen ist als relativ gering anzusprechen. Die gewässerbegleitenden Gehölze nördlich der Planungsfläche sind als Biotope kartiert. Der über die Kartierungsfläche hinausgehende Gehölzbestand innerhalb der Planungsfläche wird im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Erharting

Schutzgut	Leistungs-fähigkeit			Empfind-lichkeit			Gesamt-bedeu-tung			Bemerkungen
	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	
										Daher kann eine Beeinträchtigung des Biotops ausgeschlossen werden.
Boden	x				x			x		<p>Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich das Bodendenkmal D-1-7741-0151, eine „Siedlung vor-geschichtlicher Zeitstellung. Dieses Bodendenkmal liegt innerhalb des Geltungsbereichs der aktuellen Pla-nung im Bereich der PV-Anlage, die als privilegiertes Bauvorhaben ge-mäß §35 BauGB innerhalb des dafür geltenden Korridors von 200 m ge-messen ab der Fahrbahnkante der Autobahn, errichtet wurde. Bei der Bauausführung dieser Maßnahmen wurde bereits eine denkmalrechtli-che Erlaubnis eingeholt. Die bereits durchgeführten Baumaßnahmen wurden durch das Denkmalamt be-gleitet. Somit kann davon ausgegan-gen werden, dass durch die aktuelle Planung eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern nicht zu erwarten ist.</p> <p>Der Boden ist anthropogen beeinflusst und ohne kulturhistori-sche Bedeutung. Es sind keine altlastverdächtigen Flächen bekannt und es gibt keine Hinweise auf anderweitige Boden-kontaminationen. Nachdem keine Bodenmodellierung vorgenommen werden, ist der Ein-griff in das Schutzgut Boden sehr gering.</p>
Klima/ Luft	x			x			x			Kleinklimatisch wirksame Luftaus-tauschbahnen sind im Planungs-gebiet nicht festzustellen.

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Erharting

Schutzgut	Leistungs-fähigkeit			Empfind-lichkeit			Gesamt-bedeu-tung			Bemerkungen
	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	
Wasser	x				x			x		<p>Die Planungsfläche schließt im Norden an die Isen an, die als Gewässer 1. Ordnung gilt. Für die Gewässerunterhaltung ist deshalb ein entsprechender gewässerbegleitender Streifen auf Bebauungsplanebene freizuhalten.</p> <p>Nördlich der Planungsfläche befindet sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Isen, das in kleinen Bereichen in den Geltungsbereich hineinragt. Die Ausdehnung des Überschwemmungsgebiets entspricht gemäß Geodaten den Hochwassergefahrenflächen HQ100. In diesem Bereich wird festgesetzt, dass Auffüllungen und jegliche Baumaßnahmen unzulässig sind.</p> <p>Die Planungsfläche liegt in einem wassersensiblen Bereich. Durch die Art der Nutzung sind keine Beeinflussungen des Grundwassers zu erwarten.</p> <p>Durch die Anlage einer extensiven Wiesenfläche auf der bestehenden Ackerfläche wird der Wasserhaushalt in diesem Bereich sogar verbessert.</p>
Landschaftsbild und Erholung		x			x			x		<p>Die geplante Anlage liegt durch den unmittelbaren Anschluss an die Autobahn BAB A94 und die Bundesstraße B299 in einem landschaftlich vorbelasteten Gebiet.</p> <p>Die Anlage liegt ca. 5m tiefer als die Autobahn und in etwa auf gleicher Höhe mit der Bundesstraße B299. Eine Einsehbarkeit ist nur von der Autobahn direkt sowie von der Bundesstraße im Osten gegeben, da im Norden eine Abschirmung durch vorhanden Gehölzbestand gegeben ist.</p> <p>Wegen des ebenen Geländes wird insgesamt wird von einer geringfügigen Fernwirkung ausgegangen.</p>

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Erharting

Schutzgut	Leistungs-fähigkeit			Empfind-lichkeit			Gesamt-bedeu-tung			Bemerkungen
	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	
										Daher stellt das geplante Sonderge- biet nur einen geringen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist durch eine randliche Eingrünung im Rahmen der verbindlichen Bauleit- planung zu minimieren. Die Flächen sind landwirtschaftlich genutzte Flächen. Daher weisen sie nur geringe Erholungsfunktion aus.
Kultur- und Sachgüter	x			x			x			Innerhalb des Geltungsbereiches be- findet sich das Bodendenkmal D-1-7741-0151, eine „Siedlung vor- geschichtlicher Zeitstellung. Dieses Bodendenkmal liegt innerhalb des Geltungsbereichs der aktuellen Pla- nung im Bereich der PV-Anlage, die als privilegiertes Bauvorhaben ge- gemäß §35 BauGB innerhalb des dafür geltenden Korridors von 200 m ge- messen ab der Fahrbahnkante der Autobahn, errichtet wurde. Bei der Bauausführung dieser Maßnahmen wurde bereits eine denkmalrechtli- che Erlaubnis eingeholt. Die bereits durchgeführten Baumaßnahmen wurden durch das Denkmalamt be- gleitet. Somit kann davon ausgegan- gen werden, dass durch die aktuelle Planung eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern nicht zu erwarten ist.
Mensch und Gesundheit, Lärm	x			x			x			Das Planungsgebiet hat wegen der Lage an der Autobahn keine nennenswerte Bedeutung für die Sicherung der Erholungsnutzung. Auf Grund des geplanten Sonder- gebietsstandortes ist mit keinen Emissionen von der Fläche zu rech- nen. Ebenso haben die Planungs- flächen auf Grund der spezifischen Nutzung keinen Schutzanspruch vor Immissionen aus der Umgebung.

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Erharting

Schutzgut	Leistungs-fähigkeit			Empfind-lichkeit			Gesamt-bedeu-tung			Bemerkungen
	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	
Fläche	x			x			x			Ein sparsamer Umgang mit Flächen ergibt aus der Ausweisung eines Sondergebietes überwiegend im 200 m-Korridor entlang der Autobahn. Wegen der besonders geeigneten Lage und der Kriterien der Errichtung kann ggf. auf eine Ausgleichsfläche verzichtet werden. Zudem wird die Anlage nach Beendigung der Nutzung komplett rückgebaut und die Fläche der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt.
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	x			x			x			Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bewegen sich in einem normalen, üblicherweise anzutreffenden Rahmen. Sie wurden in den Betrachtungen zu den einzelnen Schutzgütern mitberücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Schwere Unfälle und Katastrophen

Ein schwerer Unfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU ist ein Ereignis wie z.B. eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diese Richtlinie fallende Betrieb ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebes zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind.

Hier ist nicht davon auszugehen, dass es zu einem schweren Unfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU kommt, da im Rahmen der weiterführenden Planung alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für den Innen- und Außenbereich berücksichtigt werden.

10.4 Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands)

- durch das Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan
- bei Nichtdurchführung der Änderungen

Umweltschutzgut bzw. Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umweltauswirkungen durch das Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan				
	unerheblich	Mittlere Erheblichkeit	erheblich	Bemerkung Planungsziele und –vorgaben im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. 14 sowie vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	bei Nichtdurchführung
Schutzgut Mensch Immissionen, Lärm, Lufthygiene	X			Durch die Ausweisung des Sondergebietsstandortes zum Bau einer Photovoltaikanlage ist mit keinen zusätzlichen Lärmemissionen zu rechnen. Auswirkungen auf die Lufthygiene entstehen nicht.	Der IST-Zustand mit der Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Flächennutzungsplanebene erforderlich.	
Schutzgut Tiere und Pflanzen, sowie biologische Vielfalt	X			Die bestehende intensiv landwirtschaftliche Nutzfläche hat eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Die biologische Vielfalt (Biodiversität) auf diesen landwirtschaftlichen Flächen ist als relativ gering anzusprechen.	Der IST-Zustand mit der Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.

Umweltschutzgut bzw. Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umweltauswirkungen durch das Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan				
	unerheblich	Mittlere Erheblichkeit	erheblich	Bemerkung Planungsziele und –vorgaben im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. 14 sowie vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	bei Nichtdurchführung
				<p>Auf Grund der überwiegenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche sind die Lebensgrundlagen für sämtliche Tiergruppen in diesem Lebensraum als relativ ungünstig zu bezeichnen. Die biologische Vielfalt (Biodiversität) auf diesen landwirtschaftlichen Flächen ist als relativ gering anzusprechen.</p> <p>Die Gehölze nördlich der Planungsfläche sind als Biotop kartiert. Der über die Kartierungsfläche hinausgehende Gehölzbestand innerhalb der Planungsfläche wird im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Daher kann eine Beeinträchtigung des Biotops ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch den Bau der Anlage wird unter den Modulreihen eine extensive Grünlandfläche angelegt, die für die Pflanzen und Tiere eher einen höheren Wert als die bestehende intensiv genutzte Ackerfläche hat. Für den Eingriff bezüglich der Punktfundamente, der notwendigen Betriebsflächen und der Einzäunung werden Minimierungsmaßnahmen festgelegt.</p> <p>Eventuell erforderliche Ausgleichs- oder Minimierungsmaßnahmen werden im Rahmen der Erstellung der Bebauungspläne festgesetzt.</p>	

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Erharting

Umweltschutzgut bzw. Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umweltauswirkungen durch das Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan				
	unerheblich	Mittlere Erheblichkeit	erheblich	Bemerkung Planungsziele und –vorgaben im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. 14 sowie vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	bei Nichtdurchführung
				<p>Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist durch die Kriterien, die im Schreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ (Stand 10.12.2021) benannt wurden, nachzuweisen, dass keine Ausgleichsbedarf besteht.</p> <p>Ansonsten ist der durch die geplante Bebauung entstehende Eingriff im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung durch die Eingriffsregelung gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ abzuhandeln.</p>	
Schutzgut Boden	X			<p>Durch die Darstellung des Sondergebietes erfährt das Schutzgut Boden nur eine sehr geringe Beeinträchtigung.</p> <p>Nur bei den notwendigen Betriebsflächen ist eine Versiegelung vorgesehen. Der überwiegende Teil der Fläche unterhalb der Modulreihen bleibt offen und wird nicht befestigt.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich das Bodendenkmal D-1-7741-0151, eine „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung. Dieses Bodendenkmal liegt innerhalb des Geltungsbereichs der aktuellen</p>	<p>Der IST-Zustand mit der Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.</p>

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Erharting

Umweltschutzgut bzw. Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umweltauswirkungen durch das Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan				
	unerheblich	Mittlere Erheblichkeit	erheblich	Bemerkung Planungsziele und –vorgaben im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. 14 sowie vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	bei Nichtdurchführung
				Planung im Bereich der PV-Anlage, die als privilegiertes Bauvorhaben gemäß §35 BauGB innerhalb des dafür geltenden Korridors von 200 m gemessen ab der Fahrbahnkante der Autobahn, errichtet wurde. Bei der Bauausführung dieser Maßnahmen wurde bereits eine denkmalrechtliche Erlaubnis eingeholt. Die bereits durchgeführten Baumaßnahmen wurden durch das Denkmalamt begleitet. Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch die aktuelle Planung eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern nicht zu erwarten ist.	
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Flächennutzungsplanebene erforderlich. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Festsetzungen getroffen.	
Schutzgut Wasser	X			Die Planungsfläche schließt im Norden an die Isen an, die als Gewässer 1. Ordnung gilt. Für die Gewässerunterhaltung ist deshalb ein entsprechender gewässerbegleitender Streifen auf Bebauungsplanebene freizuhalten. Nördlich der Planungsfläche befindet sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Isen, das in kleinen Bereichen in den Geltungsbereich hineinragt. Die	Der IST-Zustand mit der Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Erharting

Umweltschutzgut bzw. Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umweltauswirkungen durch das Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan				
	unerheblich	Mittlere Erheblichkeit	erheblich	Bemerkung Planungsziele und –vorgaben im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. 14 sowie vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	bei Nichtdurchführung
				<p>Ausdehnung des Überschwemmungsgebiets entspricht gemäß Geodaten den Hochwassergefahrenflächen HQ100. In diesem Bereich wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass Auffüllungen und jegliche Baumaßnahmen unzulässig sind (Parallelverfahren).</p> <p>Die Planungsfläche liegt in einem wassersensiblen Bereich. Durch die Art der Nutzung sind keine Beeinflussungen des Grundwassers zu erwarten.</p> <p>Durch die Anlage einer extensiven Wiesenfläche auf der bestehenden Ackerfläche wird der Wasserhaushalt in diesem Bereich sogar verbessert.</p>	
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Flächennutzungsplanebene erforderlich.	
Schutzgut Luft und Klima	X			Durch die Änderung ist keine zusätzlich nennenswerte Beeinträchtigung von kleinklimatisch wirksamen Luftaustauschbahnen im Planungsgebiet zu erwarten.	Der IST-Zustand mit der Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Flächennutzungsplanebene erforderlich.	

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Erharting

Umweltschutzgut bzw. Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umweltauswirkungen durch das Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan				
	unerheblich	Mittlere Erheblichkeit	erheblich	Bemerkung Planungsziele und –vorgaben im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. 14 sowie vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	bei Nichtdurchführung
Schutzgut Landschaftsbild und Erholung		X		<p>Das Planungsgebiet hat einen eingeschränkten Wert für die Erholung.</p> <p>Die geplante Anlage liegt durch den unmittelbaren Anschluss an die Autobahn BAB A94 und die Bundesstraße B299 in einem landschaftlich vorbelasteten Gebiet.</p> <p>Die Anlage liegt ca. 5m tiefer als die Autobahn und in etwa auf gleicher Höhe mit der Bundesstraße B299. Eine Einsehbarkeit ist nur von der Autobahn direkt sowie von der Bundesstraße im Osten gegeben, da im Norden eine Abschirmung durch vorhanden Gehölzbestand gegeben ist.</p> <p>Wegen des ebenen Geländes wird insgesamt wird von einer geringfügigen Fernwirkung ausgegangen. Daher stellt das geplante Sondergebiet nur einen geringen Eingriff in das Landschaftsbild dar.</p> <p>Der Eingriff in das Landschaftsbild ist durch eine randliche Eingrünung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Parallelverfahren) zu minimieren.</p>	Der IST-Zustand mit der Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Flächennutzungsplanebene erforderlich.	

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Erharting

Umweltschutzgut bzw. Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umweltauswirkungen durch das Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan				
	unerheblich	Mittlere Erheblichkeit	erheblich	Bemerkung Planungsziele und –vorgaben im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. 14 sowie vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	bei Nichtdurchführung
Schutzgut Kultur und Sachgüter		X		<p>Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich das Bodendenkmal D-1-7741-0151, eine „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung.</p> <p>Dieses Bodendenkmal liegt innerhalb des Geltungsbereichs der aktuellen Planung im Bereich der PV-Anlage, die als privilegiertes Bauvorhaben gemäß §35 BauGB innerhalb des dafür geltenden Korridors von 200 m gemessen ab der Fahrbahnkante der Autobahn, errichtet wurde.</p> <p>Bei der Bauausführung dieser Maßnahmen wurde bereits eine denkmalrechtliche Erlaubnis eingeholt. Die bereits durchgeführten Baumaßnahmen wurden durch das Denkmalamt begleitet.</p> <p>Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch die aktuelle Planung eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern nicht zu erwarten ist.</p>	Der IST-Zustand mit der Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Flächennutzungsplanebene erforderlich.	

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Erharting

Umweltschutzgut bzw. Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umweltauswirkungen durch das Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan				
	unerheblich	Mittlere Erheblichkeit	erheblich	Bemerkung Planungsziele und –vorgaben im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. 14 sowie vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	bei Nichtdurchführung
Wechselwirkungen zwischen den o.g. einzelnen Belangen des Umweltschutzes	X			Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bewegen sich in einem normalen, üblicherweise anzutreffenden Rahmen. Sie wurden in den Betrachtungen zu den einzelnen Schutzgütern mitberücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.	Der IST-Zustand mit der Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Flächennutzungsplanebene erforderlich.	

10.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-aufstellung des Deckblattes zum gültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Im Flächennutzungsplan würden die Flächen weiterhin als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt bleiben.

Die geringen Eingriffe in den Naturhaushalt würden zwar bezüglich der Erstellung einer Photovoltaikanlage an dieser Stelle nicht stattfinden, würden aber an anderer Stelle erfolgen, ohne die vorhandene Erschließung nutzen zu können.

10.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

In dem 200 m breiten Korridor entlang der Autobahn wurde die Freiflächenphotovoltaik als privilegierte Anlage bereits errichtet.

Auf eine grundsätzliche Betrachtung weiterer Standorte kann somit verzichtet werden.

10.7 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgten verbal argumentativ.

10.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da diese geplante Flächennutzungsplanänderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, sind Überwachungsmaßnahmen hinfällig.

10.9 Zusammenfassung

Der derzeit geltende, rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt das Planungsgebiet als landwirtschaftliche Nutzflächen dar.

Ebenso ist noch der ursprünglich geplante Trassenverlauf der Autobahn BAB A94 sowie die ursprüngliche Anschlussstelle der Bundesstraße B299 dargestellt.

Realisiert wurden die beiden Verkehrsstrassen jedoch südlich bzw. östlich des Geltungsbereichs des Deckblattes.

Die geplante PV-Freiflächenanlage befindet sich nordwestlich der Autobahnabfahrt „Mühdorf Nord“ im Westen von Erharting. Die nächstgelegene Wohnbebauung unmittelbar östlich der Bundesstraße B299 befindet im Weiler Ödmühle, ca. 60 m nordöstlich der Planungsfläche.

Die Planungsfläche wird im Osten und im Süden durch einen landwirtschaftlichen Weg begrenzt. Parallel zu diesen Wegen verlaufen die Bundesstraße B299 und die Autobahn A 94.

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Erharting

Im Umfeld schließen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Ackerflächen) an. Im Norden verläuft die Isen, ein Gewässer 1. Ordnung, mit einem gewässerbegleitenden Gehölzstreifen. Die nähere Umgebung wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt.

Die Planungsfläche wird derzeit als Ackerfläche intensiv genutzt.

Die nähere Umgebung wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen und die umgebenden Hauptverkehrsstraßen (Autobahn und Bundesstraße) geprägt.

Das wesentliche Ziel des Deckblattes ist, durch die Änderung in der Darstellung von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zu einem sonstigen Sondergebiet (gem. § 11 BauNVO) für Anlagen für Sonnenenergienutzung die planungsrechtliche Grundlage für den Betrieb einer Photovoltaikanlage zu schaffen.

Die Flächenentwicklung verursacht nur zeitlich begrenzte für die vorgesehene Nutzungsdauer anlagebedingte Auswirkungen, in geringem Umfang für die Vegetation, Boden, Wasser und Klima. Eine Beeinträchtigung durch Lärm ausgehend von der Photovoltaikanlage ist nicht gegeben.

Nach Beendigung der Nutzung wird die Anlage komplett rückgebaut und die Fläche der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt.

Altötting, den 17.04.2024, 26.06.2024



.....
Petra Kellhuber
Landschaftsarchitektin
Stadtplanerin

Literaturverzeichnis

- BayernAtlas, B. S. (2024). *BayernAtlas*. Von www.geoportal.bayern.de/bayernatlas; Bayerische Vermessungsverwaltung abgerufen
- BayNatSchG. (23. Dezember 2022). Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG).
- BNatSchG. (08. Dezember 2022). Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz).
- EEG (Erneuerbare Energien Gesetz). (2023). Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Eneuerbare Energien Gesetz - EEG).
- FINWeb (2024) - Bayerische Landesamt für Umwelt. (2024). *FINWeb*. Von FIN-Web - FIS-Natur Online: https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm abgerufen
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP). (1. Juni 2023). Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).
- Regionalplan 18 - Südostoberbayern. (05 2020). Regionalplan 18 - Südostoberbayern (Fortschreibung).
- UmweltAtlas, Bayerisches Staatsministerium für Finanzen und Heimat. (2024). *UmweltAtlas Bayern*. Von <https://www.umweltatlas.bayern.de> abgerufen

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Luftbild mit Lage der Planungsflächen (roter Kreis); (BayernAtlas 2024), Darstellung unmaßstäblich _____ 5
- Abb. 2: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan; (Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023), Darstellung unmaßstäblich _____ 6
- Abb. 3: Auszug aus dem Regionalplan 18 – Region Südostoberbayern, Karte 1 – Raumstruktur; Darstellung unmaßstäblich _____ 7
- Abb. 4: Luftbild mit Darstellung der Schutzgebiete nach nationalem Recht; (FINWeb 2024), Darstellung unmaßstäblich _____ 10
- Abb. 5: Luftbild mit Darstellung der amtlich kartierten Biotope und Ökoflächen; (BayernAtlas 2024), Darstellung unmaßstäblich _____ 11
- Abb. 6: Luftbild mit Darstellung der Hochwassergefahrenflächen und Überschwemmungsgebiete; (BayernAtlas 2024), Darstellung unmaßstäblich____ 13
- Abb. 7: Luftbild mit Darstellung der wassersensiblen Bereiche; (BayernAtlas 2024), __ 15
- Abb. 8: Luftbild mit Darstellung der Bau- und Bodendenkmäler; (BayernAtlas 2024), Darstellung unmaßstäblich_____ 17
- Abb. 9: Ausschnitt aus dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Erharting Umgriff der aktuellen Änderung des FNP in schwarz, Darstellung unmaßstäblich_____ 18
- Abb. 10: Luftbild mit Darstellung der Höhenschichtlinien; (BayernAtlas 2024),_____ 22